

# Die unvollständige und die zerrüttete Familie als soziologisches, pädagogisches und fürsorgerisches Problem

Bericht über schweizerische Verhältnisse und Auffassungen

Von Dr. jur. *Emma Steiger*, Zürich

---

Trotzdem die Schweiz mit ihren 4 Millionen Einwohnern zu den kleinen Ländern gehört, ist es sehr schwierig, über irgendein Lebensgebiet einen gesamtschweizerischen Bericht abzugeben. Denn die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse sind in diesem föderalistisch aufgebauten Staate ebenso vielgestaltig wie die für pädagogische und fürsorgerische Probleme so wichtigen Welt- und Lebensanschauungen.

Für den vorliegenden Bericht stand zudem so wenig Zeit zur Verfügung, dass keine Erhebungen veranstaltet werden konnten. Und auch die vorhandene Literatur ist, abgesehen von derjenigen über privatrechtliche Fragen, sehr spärlich. Die letzte Haushaltungsstatistik von 1920 (1) wurde trotz der seither eingetretenen Änderungen in den absoluten Zahlen berücksichtigt, weil es weniger auf diese selbst wie auf das wohl wenig geänderte Verhältnis zwischen den einzelnen Familienarten ankommt. In erster Linie stützt sich der Bericht auf Unterredungen der Verfasserin mit erfahrenen Persönlichkeiten im Vormundschaftswesen, im Armenwesen, in Jugendämtern und in der privaten Jugendhilfe. Die westschweizerischen Auffassungen und Verhältnisse konnten in dem zur Verfügung stehenden Rahmen nur wenig berücksichtigt werden.

Gegenstand dieses Berichtes sind die unvollständigen und die zerrütteten, d. h. diejenigen Familien, die aus äussern oder innern Gründen oder nach beiden Richtungen hin von der Norm der Vollfamilie abweichen. Ihre Probleme und Mängel zeigen sich sowohl in der häufigen Gefährdung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage des Kindes wie in ungenügender Pflege und besonders in erzieherischen Schwierigkeiten. Da sich die auftauchenden Probleme in erster Linie darnach unterscheiden, ob das Kind mit dem Vater oder mit der Mutter zusammen eine unvollständige Familie bildet oder ob die äusserlich zusammenlebende Familie zerrüttet ist, so wollen wir nach diesem Gesichtspunkt einteilen und diejenigen Probleme, die sich gleichermassen bei der Vater-Kind- wie bei der Mutter-Kind-Familie einstellen, bei der letzteren als der praktisch wichtigeren behandeln.

## I. Die Vater-Kind-Familie.

Die Haushaltstatistik von 1920 teilt die mindestens zwei Personen umfassenden sogenannten Familienhaushaltungen in solche, denen ein Ehepaar (621.700) und solche, denen ein alleinstehender Mann (62.000) oder eine alleinstehende Frau (124.000) vorsteht. In 14.660 Haushaltungen, denen ein lediger, verheirateter aber getrenntlebender, verwitweter oder geschiedener Mann vorstand, lebten 25.569 Kinder unter 17, davon ein Fünftel von 15 und 16 Jahren. Die mutterlose Familie hat also im Leben eine viel grössere Bedeutung, als man in der Regel glaubt, weil man ihr in der Fürsorge nur ausnahmsweise begegnet. Dies rührt daher, dass die Vater-Kind-Familie in 55 % der Fälle bei wirtschaftlich Selbständigen und unter diesen häufig bei Bauern vorkommt und das Zusammenleben von Vater und Kindern zum mindesten bei wirtschaftlich Unselbständigen in der Regel nur einige Monate dauert. Immerhin zeigt es einige Probleme, die der Beachtung wert sind.

Die Haushaltungen, denen ein lediger Mann vorsteht, sind zwar recht häufig, umfassen aber nur in ganz wenigen Ausnahmefällen eigene Kinder. Wenn schon, was nur selten vorkommt, ein aussereheliches Kind mit seinem Vater zusammenlebt, so geschieht dies entweder in der grosselterlichen oder in der Stiefmutterfamilie.

5 ‰ aller Familienhaushaltungen steht ein verheirateter Mann ohne seine Frau vor. Es handelt sich dabei häufig um Frauen, die aus gesundheitlichen Gründen, sei es wegen einer länger dauernden Kur oder sei es wegen Geisteskrankheit, die häusliche Gemeinschaft verlassen mussten. Wenn die Trennung nicht allzu lange dauert, so kann der Haushalt in vielen Fällen mit Hilfe von Hauspflegen und Fürsorgeeinrichtungen aufrecht erhalten bleiben.

Nur 2 ‰ aller Familienhaushaltungen hatten als Vorstand einen geschiedenen Mann. In wie vielen Fällen minderjährige Kinder in solchen Familien leben, lässt sich nicht genau feststellen. Dass es recht wenige sind, zeigt nicht nur die Einzelerfahrung, sondern auch die Statistik, wonach diese Familien durchschnittlich genau gleich viele Mitglieder zählen wie diejenigen, denen ein lediger Mann vorsteht. Und doch werden bei Scheidungen, deren 1930 2723 stattfanden, wovon allerdings nur 52 % mit Kindern, diese in manchen Fällen dem Vater zugesprochen wenn auch wahrscheinlich seltener wie der Mutter. Die dem Vater zugesprochenen Kinder werden meistens bei Verwandten, in fremden Familien oder in Internaten versorgt, wenn sie der Vater nicht in eine neugegründete Familie mitnimmt. Wie oft das Kind durch Scheidung oder Trennung der Ehe seiner Eltern die Lebensgemeinschaft mit beiden Elternteilen verliert, zeigt die Pflegekinderstatistik, nach der im Jahre 1930 im Kanton Zürich (2) 586 oder 27 % aller ehelichen Pflegekinder aus getrennten oder geschiedenen Ehen stammten. Im Landkanton Thurgau betragen die entsprechenden Zahlen 113 oder 23 % aller ehelichen Pflegekinder (3).

Bei der überwiegenden Mehrzahl der Vater-Kind-Familien handelt es sich um Witwer, die den Haushalt mit Hilfe der ältern Kinder, Verwandter oder Dienstboten aufrecht erhalten. Im Bauernbetrieb geht es einige Zeit auch ohne Mutter

einigermassen, wenn wenigstens die Kinder nicht zu klein sind. Die Hauptgefahr liegt infolge des Zusammenlebens mit dem Vater nicht in der Verwahrlosung, sondern in der Überanstrengung der ältern Kinder, besonders der Mädchen, die im Kleinbauernbetrieb den grössten Teil der Arbeit der verstorbenen Mutter zu verrichten haben. Schwieriger liegen die Verhältnisse im Stadthaushalt, wo der Witwer, der aus wirtschaftlichen Gründen keine tüchtige Haushälterin anstellen kann, der Sorge für seine Kinder gewöhnlich recht hilflos gegenübersteht. Nur in wenigen Fällen gelingt es, den Haushalt mit Hilfe älterer Kinder, besonders einer schulentlassenen Tochter, aufrecht zu erhalten. Ist eine solche nicht vorhanden und springen auch keine Verwandten ein, so droht den sich selbst überlassenen Kindern meist in kurzer Zeit schwere Verwahrlosung, die in vielen Fällen auch nicht durch die Beanspruchung von Tagesheimen und andern Fürsorgeinstitutionen verhindert werden kann. Aber auch die heranwachsende Tochter als Haushaltende ist eine sehr problematische Sache. Sie entbehrt nicht nur eine Führung in bezug auf die Geldverwendung, da dem Vater z. B. gegenüber ihren Toilettenansprüchen jede Sicherheit fehlt, sondern vor allem die von der städtischen Bevölkerung immer mehr als Notwendigkeit empfundene Berufsausbildung. Ferner wurde von zwei Seiten auf die Gefahr unerlaubter Beziehungen zwischen Vater und Tochter, die auch bei relativ ordentlichen alleinstehenden Vätern drohe, hingewiesen. Auch die Versorgung des Haushaltes durch eine Haushälterin lässt sich in bescheidenen Verhältnissen nur selten befriedigend durchführen, es sei denn, dass das Verhältnis auf beiden Seiten als Vorstufe zur Heirat aufgefasst und bald von dieser abgelöst wird.

Die meisten Vater-Kind-Familien sind deshalb vorübergehender Natur. Sie endigen entweder durch Auflösung der Familie und Fremdversorgung der Kinder oder durch Heirat und Schaffung des Stiefmutterverhältnisses. Die Unterbringung der mütterlicherseits verwaisten Kinder erfolgt besonders in ländlichen Verhältnissen nicht selten unentgeltlich oder gegen einen bescheidenen Kostenzuschuss bei Verwandten; denn das Gefühl der Verpflichtung der weiteren Familie gegenüber hilfsbedürftigen Kindern ihres Stammes ist noch nicht ganz erloschen. Im Kanton Zürich (2) standen 1930 621 Halbweisen, von denen wohl der grössere Teil von ihren Vätern versorgt wurde, unter Pflegekinderaufsicht. Im Kanton Thurgau waren ebenfalls 29 % der ehelichen Pflegekinder Halbweisen (3). Im Stiefmutterverhältnis geht es am ehesten gut, wenn die Kinder als klein angetreten werden oder wenn die zweite Frau des Vaters keine eigenen Kinder bekommt. Wo diese günstigen Voraussetzungen fehlen, lösen sich die Heranwachsenden oft infolge innerer und äusserer Schwierigkeiten sehr früh aus der Stiefmutterfamilie.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Vater-Kind-Familie zwar selten befürsorgt wird, weil mit dem Vater als Hauptnährer die wirtschaftliche Grundlage bestehen bleibt, dass aber das Fehlen der Mutter häufig zur vollständigen Auflösung der Familie führt und auch da, wo dies nicht der Fall ist, eine Reihe z. T. wenig beachteter, z. T. überhaupt nicht behebbarer Schwierigkeiten für die Entwicklung der Kinder entstehen.

## II. Die Mutter-Kind-Familie

Bekannter sind in allen Zweigen der Fürsorge diejenigen Familienhaltungen mit Kindern, denen eine Frau allein vorsteht. Nach der Haushaltungsstatistik von 1920 gab es in der Schweiz deren 43.000 mit 72.000 Kindern unter 17 Jahren. Die grössere Zahl der Mutter-Kind-Familien ist in erster Linie ein Zeichen dafür, dass das Zusammenleben von Mutter und Kind von den Müttern selbst und der Volksmeinung als der natürliche und trotz aller Schwierigkeiten wenn immer möglich aufrecht zu erhaltende Zustand angesehen wird. Zum Teil hängt sie allerdings auch mit der grössern Sterblichkeit der Männer mittleren Alters und besonders damit zusammen, dass sich sowohl verwitwete wie geschiedene Männer rascher und häufiger wie Frauen in derselben Lage wieder verheiraten. Waren doch bei mehr als der Hälfte der 2334 im Jahre 1930 sich wieder verheiratenden Witwer noch nicht zwei Jahre seit dem Tode der frühern Frau verstrichen, während nur 27 % der 1209 sich im Jahre 1930 wieder verheiratenden Witwen so rasch nach dem Tode ihres Mannes wieder heirateten (4). Ähnlich, wenn auch nicht so ausgesprochen, sind die Unterschiede bei der Wiederverheiratung Geschiedener. Das Zusammenleben von Mutter und Kind ist deshalb nicht nur häufiger wie dasjenige von Vater und Kind, sondern es dauert in den meisten Fällen auch länger, was ebenfalls dazu beiträgt, die sich daraus ergebenden Probleme deutlicher werden zu lassen.

Ein Hauptgrund der Fürsorgebedürftigkeit der Mutter-Kind-Familie ist deren meist sehr bescheidene, unsichere oder vollständig ungenügende wirtschaftliche Grundlage. Dazu kommen erzieherische und andere Schwierigkeiten, die Beratung und Hilfe als notwendig oder doch als wünschbar erscheinen lassen. Die Rat- und Hilfsbedürftigkeit vieler alleinstehender Mütter liegt aber nicht nur in der Natur der ihnen gestellten Aufgaben, sondern zu einem beträchtlichen Teil auch in der Tradition begründet, die sich noch nicht ganz an die volle elterliche Gewalt der verwitweten und geschiedenen Mutter gewöhnt hat. Da sich die Probleme der Mutter-Kind-Familie sowohl in wirtschaftlicher wie in rechtlicher und erzieherischer Hinsicht je nach der Ursache der Unvollständigkeit sehr verschieden gestalten, so wollen wir die einzelnen Gruppen getrennt behandeln.

Beinahe 11.000 Haushaltungen werden von einer verheirateten aber nicht mit ihrem Manne zusammenlebenden Frau geleitet. Es handelt sich dabei z. T. um vorübergehendes Getrenntleben aus Gründen, die wir schon bei der Vater-Kind-Familie erwähnt haben, z. T. um Abwesenheit des Mannes, der seinem Beruf an einem andern Orte als dem Sitze seiner Haushaltung nachgehen muss, und z. T. um eheverlassene Familien, deren Probleme zur zerrütteten Familie gehören.

### Die Witwe mit Kindern

Die äusserlich und innerlich stärkste unvollständige Familie ist in der Regel die Witwe mit ihren Kindern. Im selbständig erwerbenden Mittelstand, der durch keine Inflation geschwächt wurde, bringen es die Witwen in der Regel fertig, ihre Kinder wenn auch mit Einschränkungen so doch ohne starkes wirtschaftliches und soziales Abgleiten durchzubringen, zum mindesten dann, wenn der Mann nicht

in allzu jungen Jahren stirbt. Von den beinahe 20.000 selbständig erwerbenden Frauen mit Kindern sind wohl der grösste Teil Witwen, die den landwirtschaftlichen Betrieb, das Gewerbe, den Gasthof, den Laden und manchmal auch ein anderes Geschäft des Mannes weiterführen. Andere fangen erst nach dem Tode ihres Mannes mit Hilfe eines hinterlassenen Vermögens oder der Lebensversicherung ein kleines Geschäft an.

Die Lebensversicherung, als deren Vorläufer in einigen Schweizer Städten schon Anfang des 19. Jahrhunderts Witwen-Kassen gegründet wurden, spielt für die Unterhaltssicherung der Witwen eine grosse Rolle. Allerdings nicht in dem Sinne, dass sie häufig zum Leben ausreiche, sondern als Vermögenszuschuss und vor allem als Beitrag zur Umstellung. Man unterscheidet in der Schweiz (5) die grosse Kapitaltodesfallversicherung, deren durchschnittliche Versicherungssumme 1928 Fr. 6765 betrug, und die Volksversicherung, bei der diese Zahl durchschnittlich nur Fr. 1158 ausmachte. Im Jahre 1928 wurden von der privaten Lebensversicherung bei Todesfällen Versicherungssummen von insgesamt 54 Millionen Franken ausbezahlt. Die Volkstümlichkeit der Lebensversicherung ist im Ansteigen begriffen, wurden doch 1928 35.000 Verträge für grosse und 68.000 Verträge für Volksversicherung neu abgeschlossen, so dass auf 100 Haushaltungen durchschnittlich 89 Versicherungspolice entfallen.

Eine wenn auch oft sehr bescheidene, aber doch sichere wirtschaftliche Grundlage haben die Witwen und Waisen der Beamten des Bundes, der Kantone und vieler grösserer Gemeinden. Sie bekommen Renten aus Pensionskassen, denen die Beamten angehören müssen. Eine andere Gruppe mit gesetzlich gesicherten Rentenansprüchen sind die Witwen und Waisen der gegen Unfall Versicherten tödlich Verunfallten. Die schweizerische Unfallversicherungsanstalt, welche die obligatorische Unfallversicherung durchführt, zahlte 1930 (6) Renten und Kapitalabfindungen für über 6 Millionen Franken an Hinterbliebene Verunfallter. Für 790 versicherte Todesfälle im Jahre 1930 bewilligte sie 647mal Hinterlassenenrenten. Dazu kommt die besonders in Verbindung mit Zeitschriftenabonnements verbreitete private Unfallversicherung, die aber in der Regel nur eine kleine Kapitalabfindung ausrichtet. Auch von den zahlreichen Sterbekassen, die allein oder in Verbindung mit Gewerkschaften, Krankenkassen usw. bestehen, werden den Witwen Sterbegelder von einigen hundert Franken bezahlt.

All diese vorsorglichen Einrichtungen helfen aber, mit Ausnahme der Beamtenpensionen und der Hinterlassenenrenten der Unfallversicherung, nur für kurze Zeit nach dem Tode des Ernährers. Nachher ist die besitzlose Witwe mit ihren Kindern auf eigenen Erwerb oder auf die Hilfe von Verwandten oder der Öffentlichkeit angewiesen. Von der Verwandtenhilfe hat nur diejenige der Eltern der Witwe, weniger oft der Eltern des verstorbenen Mannes, eine grössere praktische Bedeutung. Geschwister, die eigene Familie haben, springen selten bei, trotzdem sie der Mutter am Grabe ihres Mannes oft viel versprechen. Nur 20 % der alleinstehenden Frauen mit Kindern waren 1920 erwerbslos, d. h. wurden vollständig von Verwandten oder von der Öffentlichkeit erhalten (1). Immerhin war ihre Zahl doppelt so gross wie diejenige der Rentner und Pensionierten zusammen.

Die meisten Witwen sind berufstätig und bringen sich und ihre Kinder mit ihrem Erwerb ganz oder grösstenteils durch. Ungelernte kräftige Frauen kommen in städtischen Verhältnissen am besten zurecht, wenn sie die relativ gut bezahlten Wasch- und Putzstellen annehmen, wo sie auch von ihren Kundinnen häufig abgelegte Kindersachen erhalten. Es kommt deshalb gelegentlich vor, dass tüchtige Frauen mit solcher Arbeit zwei oder ausnahmsweise sogar drei Kinder erhalten können. Häufig ist aber ein Zuschuss der Armenpflege notwendig, besonders wenn die Witwe auf die schlechter bezahlte Fabrikarbeit oder gar auf Heimarbeit angewiesen ist. Die Armenpflegen der Städte wie der fortschrittlicheren Landgemeinden nehmen keiner ordentlichen Witwe ihre Kinder weg, während ärmere Landgemeinden manchmal darauf drängen, die Kinder zu versorgen, damit die Mutter eine volle Stelle annehmen kann. Um den Gemeinden die Unterstützungslast für die unentgeltlich wieder einzubürgernden Witwen und geschiedenen Frauen, die durch ihre Heirat das schweizerische Bürgerrecht verloren hatten, zu erleichtern, trägt der Bund die Hälfte davon, im Jahre 1930 Fr. 137.000. Mütter, denen bei der Geldtendmachung grösserer Unterstützungsansprüche die Trennung von ihren Kindern droht, leisten oft Unglaubliches an Arbeit und Einschränkung, um die Familienauflösung verhindern zu können. Überhaupt wird von Fürsorgern immer wieder hervorgehoben, welche bewundernswürdige Tatkraft und Opferfähigkeit die meisten Witwen als Familienhaupt aufbringen.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch gibt der Witwe die volle elterliche Gewalt über ihre Kinder. Dieser Grundsatz hat sich in den letzten 20 Jahren seit Einführung des Zivilgesetzbuches allmählich im Volksbewusstsein durchgesetzt. Immerhin fühlen sich auch heute noch manche Witwen den erzieherischen Aufgaben gegenüber ihren Kindern nicht gewachsen, und nehmen deshalb gerne den Rat und die Hilfe von Fürsorgeinstitutionen in Anspruch. Bei vaterlosen Kindern wie überhaupt in unvollständigen Familien spielen da und dort auch noch die Paten und Patinnen eine gewisse Rolle als Berater und Helfer in der Erziehung und nicht nur als Spender der jährlichen Patengeschenke. Gegenüber jüngern Kindern hat die zu ausserhäuslicher Erwerbsarbeit gezwungene Witwe die selben erzieherischen Schwierigkeiten wie die berufstätige Frau überhaupt. Sie können bei kluger Inanspruchnahme von Krippe und Tagesheim oder Hort oder bei Führung des Haushaltes durch eine vertrauenswürdige Vertreterin sehr vermindert werden. Der heranwachsenden männlichen und weiblichen Jugend fehlt in mancher Beziehung der Vater als männlicher Führer und Massstab. Besonders gefährdet ist die Erziehung der Knaben dann, wenn der Sohn der Mutter gefühlsmässig den verlorenen Mann ersetzen soll und sie deshalb ihm gegenüber nicht die nötige Objektivität und Autorität aufbringt. Die Tatsache, dass die Witwen in ihren Erziehungsnöten nicht selten um Rat und Hilfe fragen, ist aber nicht nur ein Zeichen für deren häufiges Vorhandensein, sondern auch für die Gewissenhaftigkeit der Mütter, die ihre Aufgabe so gut wie irgend möglich erfüllen wollen und viel seltener wie die Väter mit einer bloss äussern Pflichterfüllung, besonders mit Fremdversorgung, zufrieden sind.

Zusammenfassend ist zur Witwe-Kind-Familie zu sagen, dass sie in der besitzlosen Bevölkerung ein wirtschaftlich sehr schweres Dasein hat, dass sie aber

mit zäher Kraft der Witwe selbst und mit Zuschüssen seitens ihrer Eltern und der Armenpflegen meist beisammenbleibt und den Kindern eine mit gewissen Mängeln behaftete, aber im ganzen doch recht gute Erziehung bietet.

### Die geschiedene Mutter mit Kindern

Die Haushaltungsstatistik von 1920 (1) zählt beinahe 7000 Familienhaushaltungen, denen eine geschiedene oder gerichtlich getrennte Frau vorsteht, d. h.  $3\frac{1}{2}$ mal soviel wie solche geschiedener Männer. In diesen Haushaltungen leben häufig Kinder. 1930 wurden neben 1296 Ehen ohne Kinder 717 mit einem, 397 mit zwei und 313 mit drei und mehr Kindern geschieden (4). Dazu kamen 224 Ehetrennungen. Leider besteht keine Statistik darüber, wem die Kinder zugesprochen werden. Die Erfahrung zeigt aber, dass dies in der Mehrzahl der Fälle die Mutter ist und dass die geschiedene Frau meist mit ihren Kindern zusammenlebt, während der Mann die ihm zugesprochenen gewöhnlich in Fremdpflege gibt. Die geschiedene Frau ist eine häufige Erscheinung bei allen Fürsorgestellen, denen die betreffende Familie manchmal schon aus der Zeit vor der Scheidung bekannt ist. Die wirtschaftlichen und erzieherischen Probleme der Scheidungsfamilie hängen so enge mit der rechtlichen Regelung zusammen, dass wir zuerst auf diese eingehen wollen.

Über drei Viertel aller Ehescheidungen erfolgen in der Schweiz auf Grund tiefer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, wenn infolgedessen «den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf». Die übrigen Scheidungsgründe sind Ehebruch, Nachstellung nach dem Leben, Misshandlung und andere aufgezählte schwere Störungen. Statt auf Scheidung kann auch auf blosser Trennung geklagt werden, und der Richter kann auch bei einer Klage auf Scheidung vorläufig bloss auf Trennung erkennen, wenn nach seiner Meinung Aussicht auf Wiedervereinigung besteht.

Wenn die Klage am zuständigen Gericht des Wohnsitzes des klagenden Ehegatten angebracht ist, so trifft der Richter vorsorgliche Massnahmen wie namentlich in bezug auf die Wohnung und den Unterhalt der Ehefrau, die güterrechtlichen Verhältnisse und die Versorgung der Kinder. Ein verständiger Richter kann diesen die schlimmste Zeit während des Scheidungsprozesses erleichtern, indem er entweder einen Elternteil, d. h. meist den Mann, zum Verlassen des gemeinsamen Haushaltes veranlasst oder vorübergehende Fremdversorgung der Kinder anordnet. In Zürich werden z. B. immer wieder Kinder während des Scheidungsprozesses in den städtischen Jugendheimen untergebracht.

Der schuldlose Ehegatte kann im Scheidungsprozess Entschädigung für beeinträchtigte Vermögensrechte oder Anwartschaften, bei schwerer Verletzung der persönlichen Verhältnisse eine Genugtuungssumme und im Falle der Bedürftigkeit einen Unterhaltsanspruch geltend machen. Bei der grossen Zahl der Scheidungen Besitzloser spielen diese Ansprüche aber eine recht geringe Rolle, am ehesten noch die Bedürftigkeitsrente, die aber nur ausnahmsweise einer voll erwerbsfähigen Frau zugesprochen wird. Entscheidend für die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern geschiedener Eheleute ist Art. 156 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, der folgendermassen lautet: «Über die Gestaltung der Elternrechte

und der persönlichen Beziehungen der Eltern zu den Kindern trifft der Richter bei Scheidung oder Trennung die nötigen Verfügungen nach Anhörung der Eltern und nötigenfalls der Vormundschaftsbehörde. Der Ehegatte, dem die Kinder entzogen werden, ist zur Entrichtung eines seinen Verhältnissen entsprechenden Beitrages an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung verpflichtet. Er hat ein Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr mit den Kindern.» Das Gericht entscheidet über die Kinderzuteilung also nach freiem Ermessen, für das in der Praxis in erster Linie die Interessen der Kinder und weder die Schuld an der Ehescheidung noch irgendeine schematische Regel massgebend sein sollen. Die Hauptgesichtspunkte bei der Kinderzuteilung sind deshalb die erzieherische Eignung der Eltern und die Frage, welcher Teil dem Kinde das Heim erhalten, d. h. mit ihm zusammen leben kann. Derjenige Elternteil, dem das Kind zugesprochen wird, erhält die volle elterliche Gewalt und die Verwaltung und Nutzung des Kindesvermögens. Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für die dem andern Elternteil zugesprochenen Kinder wird in der Praxis hauptsächlich dem Manne auferlegt. Wenn keiner der beiden Elternteile zur Erziehung des Kindes fähig erscheint, so können diese der Vormundschaftsbehörde überwiesen werden, die ihnen einen Vormund ernennt. Sind die Eltern wenig vertrauenerweckend, ohne dass man beiden die Erziehung des Kindes vorenthalten könnte, so wird in manchen Fällen von der Vormundschaftsbehörde oder einer von ihr beauftragten Jugendfürsorgestelle wenigstens eine Aufsicht über sie ausgeübt.

Es ist für den Richter sehr schwierig, die für die Regelung der Kinderzuteilung massgebenden Verhältnisse genügend zu kennen und richtig zu beurteilen. Er stützt sich deshalb gerne auf Vereinbarungen der Parteien über die sogenannten Nebenfolgen, obwohl diese nicht immer nur die Interessen der Kinder im Auge haben. Nur wenn die Vereinbarungen offensichtlich unvernünftig sind oder wenn die Zuteilung zwischen den Parteien streitig ist, gehen die meisten Richter auf diese Fragen näher ein. Aber oft bietet der Scheidungsprozess keinen genügenden Einblick in die Pflege- und Erziehungsverhältnisse. Das Gesetz sieht deshalb nötigenfalls die Anhörung der Vormundschaftsbehörde vor. Diese ist zwar nach dem Zivilgesetzbuch die zentrale Kinderschutzbehörde, eignet sich aber zur Begutachtung der Kinderzuteilung in der Regel weniger wie hauptberufliche Jugendfürsorgestellen mit Fürsorgerinnen, die sich auf Hausbesuchen ein Bild der Verhältnisse machen können. Die sachverständige Begutachtung der Kinderzuteilung erfolgt in vereinzelt Fällen durch die Vormundschaftsbehörden oder Jugendfürsorgestellen, systematisch bei allen unklaren Fällen aber erst durch die der Basler Vormundschaftsbehörde angegliederte Jugendfürsorgestelle, durch das stadtbernische Jugendamt und durch das Jugendsekretariat des industriellen Bezirkes Horgen.

Die wirtschaftliche Lage der geschiedenen Mutter mit Kindern ist meist sehr gedrückt. Zwar hat sie ein Urteil mit Unterhaltsansprüchen zum mindesten der Kinder in der Hand. Aber die Unterhaltsbeiträge gehen ganz selten regelmässig, meist nur auf beständiges Drängen und Betreiben und oft gar nicht ein. Die sich selbst überlassene geschäftlich ungewandte Frau gibt den Kampf um die Unter-

haltsbeiträge meist nach einigen Anläufen mutlos und verbittert auf. Häufiger, aber lange nicht in allen Fällen, gelingt es der Autorität der Armenpflege oder einer Jugendfürsorgestelle, den Mann zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu bringen. Dass die geschiedene Frau trotz ihrer Unterhaltsansprüche wirtschaftlich oft so schlecht dasteht, mag, abgesehen von der Unsicherheit ihrer Lage, auch mit der Zermürbtheit vieler dieser Frauen zusammenhängen.

Die Kinder in geschiedenen Ehen sind meist in ihrer seelischen Entwicklung gefährdet oder geschädigt (7). Einmal hat ihnen schon vor und während der Scheidung die für die Entwicklung des Charakters so notwendige Atmosphäre des Vertrauens gefehlt, und ferner wachsen sie nach der Scheidung oft bei verbitterten Müttern auf. Vor allem aber entbehren sie nicht nur die einheitliche Führung durch Vater und Mutter, sondern werden vor und allzu häufig auch nach der Scheidung zwischen beiden Elternteilen hin und her gezerrt. Denn wenn auch die elterliche Gewalt unteilbar demjenigen Elternteil, dem das Kind zugesprochen wurde, zusteht, so behält doch der andere ein Besuchsrecht, das vom Richter im Scheidungsurteil oft ohne genügendes Verständnis für dessen Folgen geregelt wird. Ein vierzehntägiges oder gar wöchentliches Besuchsrecht wirkt nach allgemeiner Erfahrung verheerend auf die meisten Kindeseele, und zwar nicht nur dann, wenn die Eltern so taktlos sind, das Kind gegen den andern Elternteil aufzusetzen. Das Schwanken zwischen beiden Elternteilen, besonders qualvoll für diejenigen Kinder, die sich innerlich nicht für einen von ihnen entscheiden können, richtet nach städtischer Erfahrung nicht selten solche seelischen Verheerungen an, dass psychiatrische Behandlung des Kindes notwendig wird. Oft wird das Besuchsrecht von seiten des Mannes auch weniger um des Kindes willen, denn als Druckmittel oder Schikane gegenüber der Frau ausgeübt. Alle diese Schwierigkeiten haben die in Fürsorgekreisen einheitliche Auffassung entstehen lassen, dass zwischen dem Kinde und dem Elternteil, dem es nicht zugesprochen wurde, nur eine sehr lose und seltene Beziehung bestehen bleiben sollte.

Die Entwicklung der Kinder in geschiedenen Ehen leidet, namentlich auf dem Lande und in konservativ-konfessioneller Umgebung, manchmal nicht nur durch die mit der Scheidung notwendig verbundenen Schwierigkeiten, sondern auch noch durch die Einstellung der Umgebung, die der geschiedenen Frau eine gewisse Minderachtung bis völlige Ablehnung entgegenbringt und damit das Kind aus dieser Ehe zu Minderwertigkeitsgefühlen und zur Isolierung treibt.

### Die ledige Mutter und ihr Kind

Trotzdem die Zahl der unehelichen Geburten in der Schweiz im Jahre 1930 3058 betrug und seit 1925 von 3,6 auf 4,4 auf 100 Lebendgeborene anstieg, sind die Haushaltungen, in denen eine ledige Frau als Vorstand mit ihrem Kinde zusammenlebt, recht selten. Es gab deren nach der Haushaltungsstatistik von 1920 in der ganzen Schweiz nur 864 mit 983 Kindern, und es liegt keine Erfahrung vor, die für eine wesentliche Vergrößerung dieser Zahl sprechen würde.

Die bestgestellte Gruppe der ausserehelichen Kinder sind diejenigen, die durch die Ehe ihrer Erzeuger legitimiert, d. h. vollständig ehelichen gleichgestellt werden.

Diese für das Leben des Kindes so segensreiche Folge der Heirat seiner Eltern tritt von Gesetzes wegen ein und kommt deshalb auch solchen unehelichen Kindern, deren Anmeldung beim Zivilstandsbeamten versäumt wurde, ja gelegentlich auch solchen, die gar nicht von dem Manne, den die Mutter heiratet, abstammen, zugute. Im Jahre 1930 (4) wurden 933 Kinder, wovon 702 unter zwei Jahren, von 834 Ehepaaren legitimiert. Es waren dies 30,8 % der unehelich Geborenen, eine gegenüber früher etwas angestiegene Zahl.

Zwischen 9 und 10 % der unehelich Geborenen sterben in der Schweiz immer noch im ersten Lebensjahr, und zwar ist die Differenz zwischen der Sterblichkeit der Ehelichen und derjenigen der Unehelichen auch in Kantonen mit guter Unehelichenfürsorge noch recht gross. Die Unehelichensterblichkeit betrug 1930 z. B. im Kanton Zürich 8,8 auf 100 Lebendgeborene (diejenigen der Ehelichen 3,7 %), im Kanton Baselstadt 8,8 % (3,3 %), im Kanton Freiburg 12 % (7,1 %). Die Übersterblichkeit der ausserehelichen Säuglinge ist der deutlichste statistische Beweis ihrer Gefährdung. Aber auch nach dem Säuglingsalter ist das uneheliche Kind in wirtschaftlicher, pflegerischer und erzieherischer Hinsicht häufig benachteiligt. Trotzdem hat man verhältnismässig selten mit verwaorsten Unehelichen zu tun, was wohl hauptsächlich der planmässigen Unehelichenfürsorge zu verdanken ist. Die im Zivilgesetzbuch vorgeschriebene Bestellung eines Beistandes für jedes aussereheliche Kind und dessen Ersetzung nach erledigter Vaterschaft durch einen Vormund in all den Fällen, wo die Mutter nicht die für die Ausübung der elterlichen Gewalt geforderten Eigenschaften hat, bedeutet eben doch einen wirksamen Schutz besonders dann, wenn die Beistandschaften und schwierigeren Vormundschaften einer Berufsvormundschaft übertragen werden.

Die wirtschaftlich schlechte Lage des ausserehelichen Kindes ergibt sich daraus, dass die wirtschaftliche Sorge für das Kind vorerst allein auf der Mutter liegt und die Hilfe des Vaters selten freiwillig erfolgt und oft nur in ungenügendem Masse oder gar nicht erzwungen werden kann. Die einseitige Belastung der Mutter fällt um so schwerer ins Gewicht, als diese in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den schlechtest bezahlten Berufen, vor allem dem Hausdienst und der Fabrikarbeit, angehört und häufig am Ort der Niederkunft ohne Verwandte dasteht und in verhältnismässig zahlreichen Fällen überdies Ausländerin ist. Die wichtigste Aufgabe in bezug auf die wirtschaftliche Hilfe für das aussereheliche Kind ist deshalb die Feststellung der Vaterschaft und die Regelung der sich für den Vater daraus ergebenden Pflichten. Sie erfolgt, abgesehen von der Legitimation, entweder durch freiwillige Anerkennung des Kindes durch den Vater in öffentlicher Urkunde, wodurch es dessen Namen bekommt und von diesem gleich einem ehelichen erhalten werden muss, oder durch Vergleich oder durch Vaterschaftsklage. Mit Standesfolge anerkannt wurden in der Stadt Zürich (8) 1930 9 % der unehelich Geborenen, nach einer Lausanner Erhebung über mehrere Jahrgänge waren es dort 17 % (9). Auch das anerkannte Kind tritt in den meisten Fällen nicht in die Vaterfamilie ein, sondern lebt mit der Mutter zusammen oder bei Pflegeeltern und bekommt von seinem Vater einen festen Unterhaltsbeitrag.

In den meisten Fällen aber wird die Vaterschaft durch die Vaterschaftsklage oder durch einen Vergleich auf Grund der durch diese der Mutter und dem Kinde

gegebenen Rechte geregelt. Die Vaterschaftsklage geht auf Feststellung der Vaterschaft und, abgesehen von der selteneren Klage auf Zusprechung mit Standesfolge, auf Vermögensleistungen des Vaters an die Mutter und das Kind. Der Mutter ist Ersatz für die Entbindungskosten, für den Unterhalt während je vier Wochen vor und nach der Geburt und für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen, unter Umständen auch eine Genugtuungssumme, zuzusprechen. Das Kind hat Anspruch auf ein Unterhaltsgeld, das der Lebensstellung der Mutter und des Vaters entspricht, in jedem Falle aber in einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes bestehen und bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausbezahlt werden soll. Es schwankt in der Stadt Zürich je nach der Berufsstellung des Vaters in der Regel zwischen Fr. 40 und Fr. 60, in Lausanne zwischen Fr. 30 und Fr. 40. In einzelnen Fällen, z. B. wenn das Kind bei seinen Grosseltern leben kann oder wenn der Vater noch für eheliche Kinder zu sorgen hat, bleibt es unter diesen Sätzen, in andern übersteigt es sie beträchtlich, da unser Recht auch auf die Lebensstellung des Vaters abstellt. Die Dauer der Unterhaltungspflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ermöglicht in vielen Fällen, das aussereheliche Kind einen Beruf lernen zu lassen und es damit aus der gefährdetsten Schicht der Ungelernten herauszuheben. In der Stadt Zürich (8) wurde die Vaterschaft 1930 in 160 oder 55 % aller Fälle durch Vergleich oder Klageanerkennung (108 Fälle) oder durch Gutheissung einer Vaterschaftsklage geregelt. Mit der freiwilligen Anerkennung und der Legitimation zusammen macht das eine gütliche oder gerichtliche Regelung von 78 % aller Vaterschaften. Auch ohne genaue Statistik darüber kann man sagen, dass diese Zahl an Orten ohne Amtsvormundschaft kleiner ist.

Praktisch ist die Lage auch derjenigen Kinder, deren Vaterschaft festgestellt wurde, häufig recht schwierig. Denn alle Rechtsansprüche gegenüber dem ausserehelichen Vater nützen nicht viel, wenn sich dieser beharrlich seiner Pflichten entledigen will oder aber wegen Erwerbslosigkeit oder infolge anderer Pflichten besonders gegenüber ehelichen Kindern nichts oder nicht die geschuldete Summe zahlen kann. Während Amtsvormundschaften, wie sie in den deutschschweizerischen Städten und in verschiedenen Landbezirken bestehen, das Möglichste tun, um die ausserehelichen Väter zu regelmässiger Zahlung der Unterhaltsbeiträge anzuhalten, so lässt diese Zahlung an Orten, wo sich niemand berufsmässig der ausserehelichen Kinder annimmt, sehr zu wünschen übrig. Durch eine Erhebung in Lausanne (9), wo keine Amtsvormundschaft besteht, wurde festgestellt, dass nicht die Hälfte der durch Vergleich und kein einziger durch Urteil festgesetzter Unterhaltsbeitrag regelmässig und viele überhaupt nicht bezahlt wurden. Aber auch da, wo eine Amtsvormundschaft die Interessen des Kindes wahr, bleiben manche Urteile nur auf dem Papier. Immerhin bedeutet es eine erhebliche Hilfe für die ausserehelichen Kinder, dass z. B. auf der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich (8) 1930 für im ganzen 1102 von ihr bevormundete und 368 verbeiständete Kinder von deren ausserehelichen Vätern Fr. 230.000 an Unterhaltsbeiträgen eingingen, wozu noch manche direkt gezahlten Beiträge, von denen ohne die Amtsvormundschaft im Hintergrund wohl auch nicht alle gezahlt würden, hinzukommen.

Wenn der festgestellte Vater des ausserehelichen Kindes seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so steht es wirtschaftlich demjenigen gleich, dessen väterliche Abstammung überhaupt nicht feststeht. Die Väter dieser Gruppe von Kindern sind entweder unbekannt oder vor Erledigung der Vaterschaft gestorben oder an einen Ort im Ausland, an dem man sie nicht erreichen kann, verzogen, oder der Nachweis des Geschlechtsverkehrs kann nicht erbracht werden, oder die durch dessen Beweis erstellte Vaterschaftsvermutung wird durch erhebliche Zweifel an der Vaterschaft des Beklagten, d. h. fast ausschliesslich durch Mehrverkehr, entkräftigt, oder die Klage wird endlich abgewiesen oder gar nicht angehoben, weil die Mutter zur Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat. Die Gruppe dieser «vaterlosen» Kinder steht wirtschaftlich und erzieherisch besonders schlecht da, nicht nur wegen des Ausbleibens der väterlichen Hilfe, sondern auch, weil die Mütter dieser Gruppe in ihrer Mehrzahl eine negative Auslese bilden, häufig geistig und wirtschaftlich besonders schwach sind oder sich wegen ihrer geringen moralischen Qualitäten wenig oder gar nicht um ihr Kind kümmern.

Wenn die Eltern und allenfalls die Grosseltern des ausserehelichen Kindes nicht genügend für es sorgen, so muss die Armenpflege helfen. In Gemeinden mit ausgebautem Fürsorgewesen geschieht dies in der Regel ohne störenden Eingriff in die Lebensverhältnisse des Kindes, während Kinder, für deren Unterstützung arme Landgemeinden zuständig sind, manchmal noch aus Sparsamkeitsgründen an nicht ganz einwandfreien Pflegeorten untergebracht werden und diese zu oft wechseln müssen. Wenn von grosszügigen Armenpflegen und andern Fürsorgestellen nötigenfalls auch ausländischen unehelichen Kindern wenigstens vorübergehend geholfen wird, so könnte doch eine grössere Bereitwilligkeit ausländischer Armenbehörden, auch in die Schweiz Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, noch in manchen Fällen die Abschiebung eines Kindes in eine diesem völlig fremde und beziehungslose «Heimat» verhindern.

Die typische Schwierigkeit des ausserehelichen Kindes liegt aber trotz all ihrer das Leben erschwerenden Bedeutung nicht so sehr in seiner Armut wie darin, dass es von Anfang seines Lebens an das Elternhaus entbehren muss. Es ist dadurch wurzellos und beziehungsarm, wenn der Mangel des Elternhauses nicht durch andere Beziehungen, soweit dies überhaupt möglich ist, ausgeglichen wird. Dazu zu verhelfen, ist die vornehmste Aufgabe der Unehelichenfürsorge, der gegenüber die wirtschaftliche Hilfe nur ein allerdings äusserst wichtiges Mittel darstellt.

Zwei in der Stadt Zürich (10) und im Bezirk Horgen (11) durchgeführte Erhebungen stellen die folgenden Pflegeverhältnisse der ausserehelichen Kinder fest (siehe Tabelle auf der folgenden Seite).

Wenn diese Zahlen auch zu klein sind, um ein genaues Bild zu geben, so zeigen sie doch die Hauptzüge der Unterbringung des unehelichen Kindes.

Die nächstliegende Beziehung besteht zwischen der ausserehelichen Mutter und ihrem Kinde. Sie entwickelt sich allerdings erst dann richtig, wenn sich die Mutter nicht schon zehn Tage nach der Geburt vom Kinde trennen muss, sondern es wenigstens einige Wochen lang stillen und selbst pflegen kann. Mehrere Mütterheime ermöglichen dieses Zusammensein und tragen dadurch viel zur Festigung des Bandes zwischen Mutter und Kind bei. Trotz aller Bemühungen gelingt es

Verpflegung	Stadt Zürich letzter bekannter Aufenthaltort (Alter 1-7 Jahre)	Stadt Zürich Aufenthaltort von der Amts- vormundschaft Bevormundeter, Alter 7-8 Jahre	Bezirk Horgen Aufenthaltort Unehelicher verschiedenen Alters
bei der Mutter allein . . . . .	53	2	—
bei der Mutter und Grosseltern mütter- licherseits. . . . .	23	1	18
Grosseltern mütterlicherseits . . . .	25	5	5
den natürlichen Eltern. . . . .	16	—	—
in der Stiefvaterfamilie . . . . .	18	7	7
Vater oder Grosseltern väterlicherseits	5	—	4
in der Stiefmutterfamilie. . . . .	1	—	—
Verwandten mütterlicherseits . . . .	10	3	5
in fremden Familien. . . . .	70	21	11
in Heimen oder Anstalten . . . . .	42	9	8
<b>Gesamtzahl der berücksichtigten Kinder</b>	<u>263</u>	<u>48</u>	<u>58</u>

aber nur in Ausnahmefällen, Mutter und Kind auch beisammenzubehalten, wenn die Mutter wieder verdienen muss. Für eine selbständige Haushaltung der ledigen Mutter und ihres Kindes fehlen meist schon die äusseren Voraussetzungen, d. h. eigener Hausrat, eine billige Wohnung und ein Beruf, welcher der Mutter zur Besorgung des Kindes einige Zeit lässt. Es fehlt aber oft auch an dem bei der Witwe so zähen Willen zum Zusammenleben, z. T. weil die junge Mutter die dadurch entstehende Bindung und besonders Beeinträchtigung der Heiratsmöglichkeit scheut, z. T. weil durch dieses offene Zum-Kinde-Stehen berufliche Schwierigkeiten für die Mutter und Konflikte für sie und das Kind befürchtet werden. Versuche mit Wohnheimen für ledige Mütter haben mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Ein kleines ganz familienhaft geführtes solches Heim in Basel gedeiht, seit eine geeignete Kinderpflegerin angestellt wurde, welche tagsüber die Kinder der Mütter und dazu einige Pflegekinder betreut. Im Mütterheim Hohmaad bei Thun, das auch als Wohnheim dienen sollte, arbeitet der grössere Teil der Mütter im Heim selbst.

Am leichtesten gestaltet sich das Zusammenleben mit der Mutter, wenn diese heiratet, d. h. in der Stiefvaterfamilie. Auch Mütter, die sich nicht viel um ihr bei Fremden versorgtes Kind kümmern, begehren es in der Regel zu sich zu nehmen, sobald sie sich verheiraten. Es geht meist recht gut, zum mindesten dann, wenn die Verpflanzung in diese Familie in frühen Jahren erfolgt. Wenn dann noch, was bei vertrauenswürdigen Stiefvätern häufig auf Antrag des Vormundes geschieht, dem Kinde der Name des Stiefvaters beigelegt wird, so unterscheidet sich seine Stellung kaum von derjenigen des vorehelichen.

Nicht selten lebt das Kind allein oder mit seiner Mutter zusammen bei den Grosseltern oder der Grossmutter mütterlicherseits. So gross auch oft die Ent-rüstung über dieses Kind in der ersten Zeit ist, das gesunde und normale Kind

vermag häufig recht schnell die Zuneigung der Grosseltern zu gewinnen und wächst bei der Verpflegung durch diese in seiner Familie mit all ihren Beziehungen und Traditionen auf, ohne durch die Unehelichkeit allzu sehr gestört zu sein. Höchstens machen sich manchmal die Nachteile bemerkbar, die sich aus der Erziehung durch alte, gelegentlich engherzige und noch öfter zur Verwöhnung geneigte Erzieher ergeben.

Da die Möglichkeiten des freien Zusammenlebens von Mutter und Kind doch sehr gering sind, so versucht man immer wieder, die Mütter mit ihrem Kinde zusammen an Dienststellen unterzubringen. Mit Erfolg lässt sich dies meist nur in Kinderheimen, denen die Beschäftigung lediger Mütter als Wäscherinnen und in andern Stellen nicht selten gelingt, oder aber als einigermaßen selbständige häusliche Dienstboten, besonders in halbländlichen Familien, deren Frau einem Berufe nachgeht, bewerkstelligen. Die Unterbringung in einem Haushalt, der von der Hausfrau selbst geführt wird, ist nur möglich, wenn diese ein ganz aussergewöhnliches Verständnis für die uneheliche Mutter und diese wiederum viel Takt besitzt. Die Haushälterinnenstellen in frauenlosen Haushalten sind, wenn sie nicht zum vornherein als Vorstufe zur Ehe aufgefasst werden, entweder für den Mann oder die Haushälterin oder beide Teile meist so unerquicklich, dass sie selten längere Zeit dauern.

Das Zusammenleben des Kindes mit beiden Eltern, ohne dass diese verheiratet sind, hat bei uns meist nur vorübergehende Bedeutung, da länger dauernde Konkubinate aus verschiedenen Gründen recht selten sind.

Annähernd die Hälfte der unehelichen Kinder befindet sich in Fremdpflege, die Säuglinge, wenigstens in den Städten, häufig in Heimen, die grösseren Kinder meist in Pflegefamilien, verhältnismässig oft auf dem Lande. Wenn die Fremdverpflegung nicht nur ein vorübergehender Zustand ist, so wird damit der Schwerpunkt der kindlichen Beziehungen in die Pflegefamilie verlegt. Es hängt deshalb alles davon ab, dass diese gut ausgewählt und möglichst nicht gewechselt wird. Kinder, die nicht unter sachkundiger Fürsorge stehen, wechseln oft unglaublich häufig den Pflegeort, sei es aus finanziellen oder andern Gründen. Aber auch diejenigen Kinder, deren sich ein Amtsvormund oder eine verständige Armenpflege annimmt, wechseln meist einige Male die Umgebung, bis sie ein dauerndes Heim finden, falls dies überhaupt gelingt. Eine grosse Zahl von unehelichen Kindern findet bei ihren Pflegeeltern, und zwar bei solchen, die ein ordentliches Pflegegeld verlangen, wie bei solchen, die das Kind unentgeltlich oder gegen einen bescheidenen Zuschuss aufnehmen, eine wirkliche Heimat. Was in der Pflegefamilie gewöhnlich fehlt, ist die Geschwisterbeziehung, denn die Pflegeeltern haben meist entweder keine eigenen Kinder, oder diese sind bei Aufnahme des Pflegekindes schon erwachsen.

Recht selten wird das Pflegekindschaftsverhältnis durch Adoption dem ehelichen Kindesverhältnis angeglichen. Von den im Jahre 1919 in Zürich geborenen unehelichen Kindern wurden, soweit sich das dort feststellen liess, nur 6 adoptiert, und auch seither und in andern Gegenden bilden die Adoptionen Ausnahmefälle. Das liegt einmal daran, dass man die Beziehung zwischen Mutter und Kind im Interesse beider nicht zerstören will, Adoptionen also nur in den bezüglich des Erbgutes

oft zweifelhaften Fällen, in denen sich die Mutter gar nicht um das Kind kümmert, in Frage kommen, ferner an Schwierigkeiten des Adoptionsrechtes und endlich daran, dass sich viele durchaus geeignete Pflegeeltern doch nicht so fest binden und auch nicht auf das Pflegegeld verzichten wollen.

Das Verhältnis zwischen der Mutter und der Pflegemutter des unehelichen Kindes führt oft zu Schwierigkeiten, in der ersten Zeit pflegerischer und später erzieherischer Natur. Denn nicht alle Mütter sind so vernünftig, das Kind während ihren kurzen Besuchen weder mit Süßigkeiten vollzustopfen noch mit Zärtlichkeiten zu überschütten und dessen Beziehungen zu den Pflegeeltern möglichst wenig zu stören.

Die ledige Mutter hat in städtischen Verhältnissen, besonders in den untern Bevölkerungsschichten, wenig unter der Missachtung der Umgebung zu leiden, obwohl diese auch in solchen Kreisen noch vorkommt. In konservativen Landgegenden ist die Ablehnung stärker. Das Kleinkind und das Schulkind hat verhältnismässig geringe Schwierigkeiten, wenn ihm auch noch gelegentlich, besonders auf dem Lande, seine «Unehrllichkeit» in ungeschickter oder böswilliger Art zum Bewusstsein gebracht wird. Eine wichtige Ursache erzieherischer Schwierigkeiten liegt, abgesehen von der häufigen Unstetigkeit des Einflusses, darin, dass viele ledige Mütter ihrem Kinde gegenüber manches aus ihrem Leben, oft den Vater, verheimlichen, und dem Kinde deshalb innerlich unfrei und unsicher gegenüberstehen. Die schwersten innern Konflikte ergeben sich aus der Unehelichkeit nach allgemeiner Erfahrung für die heranwachsenden Jugendlichen, und zwar Burschen wie Mädchen, die oft grosse Mühe haben, ihre anormalen Zivilstands- und Lebensverhältnisse zu verarbeiten. Durch diese der Aussenwelt meist verschlossenen Schwierigkeiten hindurch entwickelt sich aber doch ein Grossteil der Unehelichen zu tüchtigen Menschen.

### III. Die zerrüttete Familie

Alle Zweige der Fürsorge haben häufig mit zerrütteten Familien, in denen die Beziehungen der Ehegatten zueinander und zu ihren Kindern schwer und nicht bloss vorübergehend gestört sind, zu tun. Denn der mangelnde Zusammenhalt der Familienglieder verursacht sehr oft wirtschaftliche und erzieherische Schwierigkeiten, welche die Betroffenen aus freien Stücken Hilfe suchen lassen oder ein Einschreiten der Behörde notwendig machen. Manchmal ist umgekehrt die Familienzerrüttung eine Folge wirtschaftlicher oder seelischer Nöte. Die Zahl der zerrütteten Familien ist statistisch nicht zu erfassen. Man kann aber schätzen, dass sie für unser kleines Land 10.000 weit übersteigt, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sozusagen jeder Scheidung ein oft recht langes Stadium der Zerrüttung vorausgeht, es aber in überaus zahlreichen Zerrüttungsfällen, z. B. in vielen langandauernden Trinkerehen, nicht zur Scheidung kommt. Noch viel zahlreicher sind diejenigen Familien, die man nicht direkt als zerrüttet bezeichnen kann, in denen das Familienleben aber doch durch äussere Verhältnisse (Erwerbslosigkeit, Wohnungsnot), durch Mängel der Ehegatten (Geistesschwäche, psychopathische Veranlagung, Trunksucht) oder durch aus andern Gründen entstandene

Spannungen in einem für die Kindererziehung schädlichen Masse leidet. Die Kinder werden in zerrütteten Familien nicht nur häufig äusserlich vernachlässigt, sondern sie verlieren vor allem das Vertrauen zu einem oder beiden Elternteilen, entbehren der einheitlichen Führung und werden nicht selten zum Kampfgegenstand der Eltern und lernen es, diese gegeneinander auszuspielen.

Die wichtigste Aufgabe der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik gegenüber der Familienzerrüttung und damit auch deren häufigem Endpunkt, der Ehescheidung, ist die Schaffung von Voraussetzungen, die es möglichst selten so weit kommen lassen. Eine der wichtigsten äusseren Voraussetzungen für ein gesundes Familienleben ist eine gesunde, freundliche und genügend grosse Wohnung. Es darf deshalb in diesem Zusammenhange wohl darauf hingewiesen werden, dass die grössere Zahl der Schweizer Arbeiter- und Kleinbürgerfamilien in Dreizimmerwohnungen (drei Zimmer abgesehen von der Küche) und meist nur kleine Familien in Zweizimmerwohnungen leben. Dieser hohe Wohnungsstandard wird von der Wohnungspolitik fortschrittlicher Gemeinwesen, besonders der Stadt Zürich, in der schon  $\frac{1}{5}$  aller Wohnungen und ein noch grösserer Prozentsatz der Kleinwohnungen gemeinnützigen Genossenschaften oder der Stadt gehören, aufs Nachhaltigste unterstützt und von der Arbeiterschaft zäh verteidigt, obwohl die Miete oft  $\frac{1}{3}$  und noch mehr des Familieneinkommens verschlingt. Auch die unterstützten Familien haben in städtischen Verhältnissen nicht oder nicht wesentlich schlechtere Wohnverhältnisse, da eine Wohnung von 2—3 Zimmern als zum Existenzminimum gehörend angesehen wird. Während man in der Stadt Zürich der schlechtest bezahlten oder durch eine grosse Kinderzahl besonders belasteten Arbeiterschicht durch Abgabe von Wohnungen unter den Erstellungskosten entgegenkommt, werden im Kanton Baselstadt und in Genf an kinderreiche minderbemittelte Familien öffentliche Zuschüsse bezahlt, die in erster Linie die Beschaffung einer angemessenen Wohnung erleichtern sollen.

Auch die Förderung der innern Voraussetzungen eines harmonischen Familienlebens wird als Aufgabe erkannt. Die Eheberatung steht allerdings erst in den Anfängen. Aber der Mutterschulung, der Einführung der Mädchen und Frauen in ihre Aufgaben gegenüber ihren Kindern, wird grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Wanderausstellungen und Kurse über Kinderpflege und Erziehung, Vorträge und Mütterabende über solche Fragen, die besonders häufig von konfessionellen Kreisen veranstaltet werden, und Mütterberatungsstellen, deren Einfluss oft viel weiter wie auf die Säuglingspflege geht, wecken in Stadt und Land, oft bis in die entlegensten Dörfer hinein, das Interesse, vermehren die Kenntnisse in Kinderpflege und Erziehung und beugen damit mancher aus Unfähigkeit entstehenden Familienzerrüttung vor. Auch die an manchen Orten und Kantonen obligatorische und auch sonst sehr verbreitete hauswirtschaftliche Schulung wirkt in diesem Sinne. Viel weniger ausgebaut ist die Einführung der Väter in ihre familiären Aufgaben. Immerhin dienen da und dort für junge Leute veranstaltete Vorträge und Besprechungen und vor allem die von Schulpflegern durchgeführten Elternabende diesem Zweck.

Gespannte Familienverhältnisse sind häufig mit Erziehungsschwierigkeiten und Gefährdung der kindlichen Entwicklung verbunden, wobei die Milieuwirkung

sowohl unharmonischer Eltern auf die Kinder wie schwierig veranlagter Kinder auf die elterliche Harmonie und die Vererbung meist ineinander übergreifen. Durch rechtzeitige Beratung und Vorkehrung der zur Besserung geeigneten Massnahmen kann in vielen Fällen eine schwerere Schädigung des Kindes und eine tiefe Zerrüttung der Familie verhindert werden. In diesem Sinne wirken die Erziehungsberatungsstellen, die in Zürich dem heilpädagogischen Seminar und in Bern und Basel dem Schulwesen angegliedert sind. Manche verfahrenere Familienbeziehung wird durch sachkundige Berater an solchen Stellen wieder ins richtige Geleise gebracht, und vor allem wird vielen Kindern geholfen, sei es durch persönlichen Einfluss auf sie und Stärkung ihrer Widerstandskraft gegen ungünstige Einflüsse, oder sei es durch deren Verringerung durch Beeinflussung der Eltern oder nötigenfalls Versorgung der Kinder. Auch andere öffentliche und private Stellen der Jugendhilfe bringen in vielen Fällen von leichter oder schwererer Familienzerrüttung Hilfe, indem sie entweder die Verhältnisse und vor allem das Verhalten der Eltern und Kinder zu bessern suchen oder es fertig bringen, die elterliche Zustimmung zu einer wünschbaren Fremdversorgung des Kindes zu erlangen. Diese Fürsorgetätigkeit, die auf den freien Willen der Beteiligten abstellt, ist erzieherisch wichtig nicht nur für die Befürsorgten, sondern auch für die Fürsorger, weil sie diese zwingt, auf das Eigenleben ihrer Schützlinge soweit irgend möglich Rücksicht zu nehmen.

Bei schwerer Zerrüttung der Familienverhältnisse ist aber, besonders im Interesse der beteiligten Kinder, manchmal doch ein zwangsweises Einschreiten notwendig. Es gibt dafür im schweizerischen Zivilgesetzbuch zwei ganz verschiedene Verfahren, dasjenige zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft und die Kinderschutzbestimmungen. Ist ein Ehegatte gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen oder bringt seine Handlungsweise den andern in Gefahr, Schande oder Schaden, so kann dieser den Richter um Hilfe anfragen. Dieser, d. h. nach den meisten kantonalen Prozessrechten ein Einzelrichter, hat den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflicht zu mahnen und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der Gemeinschaft erforderlichen im Gesetze vorgesehenen Massregeln. Die wichtigsten dieser Massregeln sind die Festsetzung von Beiträgen des einen Ehegatten an den Unterhalt des andern, falls dieser zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes berechtigt ist, d. h. wenn «die Gesundheit, der gute Ruf oder das wirtschaftliche Auskommen eines Ehegatten durch das Zusammenleben gefährdet ist», und ferner die richterliche Anweisung an den Schuldner des Ehegatten, der die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt, seine Zahlungen ganz oder z. T. der Ehefrau zu leisten.

Dieses einfache und praktische Verfahren, dessen Erfolg im wesentlichen von der Persönlichkeit des Richters abhängt, hat in grossen Teilen der deutschen Schweiz erhebliche praktische Bedeutung. In andern Gegenden wieder konnte es sich infolge der dem klagenden Teil, und das ist in den meisten Fällen eine in Not befindliche Ehefrau, auferlegten Kautionspflicht oder aus grundsätzlicher Abneigung gegen staatliches Eingreifen in persönliche Verhältnisse weniger durchsetzen. Schon durch das Mahnverfahren können die Verhältnisse manchmal gebessert werden. Es ist eine nicht zu unterschätzende Stütze für den gefährdeten

Ehegatten und die Kinder, dass der Richter nicht nur feststellen kann, dass die Voraussetzungen für ein vorübergehendes Getrenntleben vorliegen, sondern dass er auch das Recht hat, Unterhaltsbeiträge festzusetzen und andere Fragen der Trennung autoritativ zu regeln. Die Mahnung an den Ehegatten, seine Unterhaltspflicht besser zu erfüllen, erhält besondern Nachdruck dadurch, dass der Richter den Arbeitgeber oder, was praktisch viel schwieriger ist, die Kunden eines selbständigen Geschäftsmannes anweisen kann, den für den Familienunterhalt notwendigen Betrag direkt der Frau zukommen zu lassen. Bei Ehemännern mit unregelmässigem Verdienst versagt allerdings auch dieses Hilfsmittel. Das ganze Verfahren zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft hat den Zweck, zerrüttete Eheverhältnisse wieder zu bessern oder doch den leidenden Teil und die Kinder soweit möglich vor den schlimmsten Folgen der Zerrüttung zu schützen. Es bedeutet oft das letzte Hilfsmittel für diejenigen Frauen, deren Ehe weder durch fürsorgliche Massnahmen noch durch pfarrherrliche oder psychiatrische Beratung wieder in Ordnung gebracht werden kann und die doch nicht zur Scheidung greifen wollen.

Eine andere Möglichkeit des behördlichen Einschreitens bei zerrütteten Familienverhältnissen bieten die Kinderschutzbestimmungen der Artikel 283 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. «Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen» (Art. 283). Diese weite Fassung der staatlichen Erziehungsaufsicht macht die Vormundschaftsbehörden zu den massgebenden Kinderschutzstellen und ermöglicht es ihnen, zum Schutze gefährdeter Kinder ohne Paragrapheneinengung vorzukehren, was in jedem einzelnen Falle notwendig erscheint. Da aber die Vormundschaftsbehörden wenigstens in der deutschen Schweiz gemeindeweise organisiert sind und besonders an kleinern Orten meist weder die für Kinderfürsorge notwendige Eignung noch Erfahrung besitzen, so hängt die praktische Durchführung dieser Bestimmungen weitgehend davon ab, ob sie dafür geeigneten Fürsorgestellen, meist Amtsvormundschaften oder Jugendämtern, übertragen werden können. Wo solche fehlen, was in den meisten Landkantonen und in der ganzen welschen Schweiz der Fall ist, wird bei Kindergefährdungen selten und erst spät eingegriffen, während an andern Orten Eltern, die ihre Kinder vernachlässigen, unter Aufsicht gestellt und ihnen bestimmte Weisungen, deren Durchführung kontrolliert wird, erteilt werden. So können durch Anleitung nachlässiger Mütter, durch die Forderung, ein krankes Kind ärztlich behandeln zu lassen, ein erzieherisch gefährdetes einem Hort zuzuweisen usw., manche nicht allzu schlimmen Verhältnisse gebessert werden.

Ist aber ein Kind «in seinem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen» (Art. 284). Auch diese Kinderversorgung, die noch keinen vollständigen Entzug, sondern nur eine weitgehende Einschränkung der elterlichen Gewalt bedeutet, wird häufiger nur in deutschschweizerischen städtischen Verhältnissen und in Landbezirken mit Amtsvormundschaften durchgeführt. Denn Vormundschaftsbehörden ohne sachverständige Hilfsorgane scheuen dieses Eingreifen nicht nur

wegen der ihnen daraus gelegentlich persönlich entstehenden Schwierigkeiten, sondern auch deshalb, weil sie die vielen in Betracht fallenden Versorgungsmöglichkeiten meist zu wenig kennen. Auf Grund dieses Artikels werden erzieherisch notwendige Familien- und Anstaltsversorgungen, gelegentlich auch Kurversorgungen, deren Notwendigkeit die Eltern nicht einsehen wollen, vorgenommen. Die Kosten haben, falls sie weder von den Eltern noch vom Kinde bestritten werden können, die zuständigen Armenpflegen aufzubringen. In der Stadt Zürich wurden Ende 1930 von der Amtsvormundschaft 400 Fälle auf Grund der Artikel 283 und 284 betreut.

Nur in den schlimmsten Fällen, wenn die Eltern nicht imstande sind, die elterliche Gewalt auszuüben, oder selbst unter Vormundschaft fallen oder sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben, soll die zuständige Behörde ihnen die elterliche Gewalt entziehen und den Kindern einen Vormund bestellen. In der Stadt Zürich wurden Ende 1930 413 Vormundschaften infolge des Entzuges der elterlichen Gewalt geführt, wovon 124 durch die Amtsvormundschaft.

Der Erfolg der vorbeugenden wie der heilenden Jugend- und Familienhilfe ist schwer festzustellen. Dem einzelnen gefährdeten Kinde wird durch rechtzeitiges Eingreifen, wenn möglich mit, wenn nötig aber auch ohne Zustimmung der Eltern, in vielen Fällen geholfen, die schweren Eindrücke zerrütteter Familienverhältnisse soweit zu überwinden, wie dies überhaupt durch einheitliche verständige Nacherziehung geschehen kann. Ob die Familienzerrüttung und die sich daraus ergebende Kindergefährdung überhaupt zu- oder abgenommen hat, wird je nach der Einstellung des Fürsorgers sehr verschieden beurteilt. Während die einen über die Unmoral der Gegenwart klagen, wissen andere trotz der, besonders in Trinkerfamilien häufigen schlimmen Zustände, Erfreuliches zu berichten. So stellen z. B. die Fürsorgerinnen der Zürcher Amtsvormundschaft, die z. T. schon 10 bis 20 Jahre in der Arbeit stehen, nach ihrem persönlichen Eindruck einen Rückgang der schweren Verwahrlosungs- und Misshandlungsfälle fest. Als Ursachen dieser erfreulichen Erscheinung werden die allgemein höhere Wertung des Kindes, die bessern Wohnverhältnisse, die Aufklärung über Kinderpflege und Erziehung und das Bekanntsein des behördlichen Eingriffsrechtes geltend gemacht. Eine solche Verminderung der zerrütteten und, soweit dies möglich ist, der unvollständigen Familien zu erzielen, das scheint uns die vornehmste Aufgabe auf diesem Gebiete der sozialen Hilfe zu sein.

### Literatur

1. Eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1920, Haushaltungsstatistik. Schweiz. Statistische Mitteilungen 1926, 1. Heft.
2. Die Jugendhilfe im Kanton Zürich. Bericht des kantonalen Jugendamtes und der Bezirks-Jugendkommissionen über das Jahr 1930.
3. Gsell, Elsa. Das Pflegekinderwesen im Kanton Thurgau. Diplomarbeit der sozialen Frauenschule Zürich, 1932.
4. Statistisches Jahrbuch der Schweiz. 1930. Bern 1931.

5. Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1928. Verfasst vom eidg. Versicherungsamt. Bern 1930.
  6. Jahresbericht der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt für 1930.
  7. Braun, Margrit. Das Kind in der Ehescheidungsfamilie. Diplomarbeit der sozialen Frauenschule Zürich, 1932.
  8. Jahresbericht über das Jahr 1930 des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich.
  9. Cornaz, Marie Louise. La situation des enfants illégitimes à Lausanne. Diplomarbeit der sozialen Frauenschule Genf. Schweiz. Zeitschrift für Hygiene, 1930, S. 617 ff.
  10. Forrer, Nelly. Studie über die Lage der im Jahre 1919 in der Stadt Zürich geborenen ausser-ehelichen Kinder. Diplomarbeit der sozialen Frauenschule Zürich, 1926.
  11. Zemp, Maria. Studie über die gegenwärtige Lage der unehelichen Kinder, die in den Jahren 1913, 1918 und 1922 im Bezirk Horgen geboren worden sind. Diplomarbeit der sozialen Frauenschule Zürich, 1927.
  12. Silbernagel, Dr. A. La situation des enfants, dont les parents vivent séparés. Bulletin de l'Association internationale pour la Protection de l'Enfance, juillet 1930.
-